

Naher Osten und Nordafrika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1987)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA

Für seine Tätigkeit im Nahen Osten und Nordafrika unterhielt das IKRK wie bisher sieben ständige Delegationen im Irak, Iran, in Ägypten, Israel und den besetzten Gebieten, Jordanien, im Libanon (Büros in Beirut, Saida, Tripoli, Tyrus, Jezzín, Jounieh, Ksara und Baalbek) und in Syrien. Überdies wurde die traditionellerweise in Genf stationierte Regionaldelegation für die Arabische Halbinsel und Nordafrika 1987 in zwei Delegationen aufgespalten. Dank der Zustimmung der tunesischen Regierung vom 14. September liess sich im Oktober ein Regionaldelegierter in Tunis nieder, der für Nordafrika (Mauretanien, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen und den Konflikt in der Westsahara) zuständig ist. Die Regionaldelegation für die Arabische Halbinsel behielt weiterhin ihren Sitz in Genf.

Im Berichtsjahr bildeten die Besuche der iranischen Kriegsgefangenen im Irak und der irakischen Kriegsgefangenen im Iran sowie die Hilfs- und Schutzaktionen für die Opfer im Libanonkonflikt die Haupttätigkeit des IKRK im Nahen Osten. Diese Aktionen wurden übrigens aus Spenden finanziert, die durch Sonderaufträge beschafft worden waren (ausserordentlicher Haushalt des IKRK).

Das IKRK setzte ebenfalls seine Tätigkeit im Rahmen des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Ländern fort und verstärkte seinen Einsatz infolge der Unruhen, die sich ab Dezember in den von Israel besetzten Gebieten ereigneten. Es besuchte ferner marokkanische Gefangene in der Hand der Polisario sowie Sicherheitshäftlinge in Jordanien, der Arabischen Republik Jemen und in der Demokratischen Volksrepublik Jemen.

Im März reiste der Präsident des IKRK, Alexandre Hay, nach Tunis, wo er sich lange mit dem Generalsekretär der Arabischen Liga, Chedli Klibi, unterhielt. In den Gesprächen wurden verschiedene humanitäre Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Situation im Libanon, erörtert.

Am 7. September empfing der neue Präsident des IKRK, Cornelio Sommaruga, den Präsidenten der Palästinensischen Befreiungsorganisation, Jassir Arafat, am Sitz des IKRK in Genf. In der Unterredung ging es um die vom IKRK im Nahen Osten entfaltete humanitäre Tätigkeit.

KONFLIKT ZWISCHEN IRAK UND IRAN

Der Krieg zwischen Irak und Iran forderte auch weiterhin zahlreiche zivile und militärische Menschenopfer und gab dem IKRK weiterhin Anlass zu ernsthafter Besorgnis, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Genfer Abkommen, die auf diesen internationalen Konflikt voll und ganz anwendbar sind.

Wie schon in den Vorjahren war das IKRK sehr beunruhigt über die Frage der irakischen und iranischen

Kriegsgefangenen, die wahllosen Bombenangriffe auf Zivilpersonen und zivile Einrichtungen sowie über den Einsatz von Waffen, die durch das humanitäre Völkerrecht verboten sind. Angesichts der Häufung der wahllosen Gewaltakte und insbesondere der Verschärfung des "Städtekrieges" unternahm das IKRK im Berichtsjahr bei den Konfliktparteien und der internationalen Gemeinschaft mehrere Demarchen, welche die Grundsätze des humanitären Völkerrechts betreffend die Zivilbevölkerung und die Führung der Feindseligkeiten zum Gegenstand hatten. So veröffentlichte das IKRK am 13. Januar ein Pressecommuniqué, in dem es die beiden Kriegsgegner zur Einstellung ihrer Angriffe aufforderte, die eine schwerwiegende Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellen. Da die Bombenangriffe weiterhin anhielten, richtete das IKRK am 11. Februar schriftlich einen eindringlichen Appell an die Regierungen der beiden Konfliktparteien, in dem die Grundregeln über den Schutz der Zivilbevölkerung betont werden. Gleichzeitig unternahm das IKRK auch Vorstösse bei den Mitgliedstaaten des Sicherheitsrates sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und ersuchte sie, die Initiative des IKRK durch von ihnen als angemessen erachtete Mittel zu unterstützen. Das IKRK setzte auch alle Vertragsparteien der Genfer Abkommen über die von ihm getroffenen Massnahmen in Kenntnis. Ferner reisten der Generaldirektor und der Direktor für operationelle Einsätze des IKRK zwischen dem 23. und 26. Februar nach Bagdad bzw. Teheran, um den obenerwähnten Appell des IKRK mit den Behörden zu erörtern.

Im Anschluss an den von der Sonderexpertenkommission der Vereinten Nationen über den Einsatz chemischer Waffen im Konflikt zwischen Irak und Iran erstellten Bericht unterrichtete das IKRK die beiden Kriegsgegner im Mai offiziell über seine tiefe Besorgnis im Hinblick auf die humanitären Folgen der Anwendung solcher Kriegsmethoden, die durch das Genfer Protokoll von 1925 untersagt sind. Das IKRK teilte seine Besorgnis auch dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit und wies darauf hin, dass es alle ergriffenen und für nötig befundenen Anstrengungen zur Unterbindung des Einsatzes von chemischen Waffen unterstütze. Im Juli unternahm das IKRK bei den Konfliktparteien erneut einen Vorstoss, um einerseits daran zu erinnern, dass der Einsatz chemischer Waffen gegen das Völkerrecht verstösst und mit dem Grundsatz der Menschlichkeit unvereinbar ist, sowie andererseits, um seine Bereitschaft zur Hilfeleistung zugunsten der Opfer bewaffneter Konflikte zu betonen, unabhängig davon, ob es um den Einsatz chemischer Waffen oder um Angriffe gegen die Zivilbevölkerung geht. Sowohl der Irak als auch der Iran ersuchten das IKRK um die Entsendung von Delegierten, um die zivilen Opfer dieser wahllosen Gewaltakte zu besuchen. In Übereinstimmung mit seinen Grundsätzen nahm das IKRK mehrere Beurteilungen der

Folgen von bestimmten, gegen die Zivilbevölkerung ausgeführten Kriegshandlungen vor, um der Bevölkerung nötigenfalls Hilfe zukommen zu lassen.

Vermisste

Wie schon im Vorjahr war es dem IKRK 1987 nicht möglich, seine Suchtätigkeit nach den in diesem Konflikt als vermisst gemeldeten Personen (hauptsächlich Kämpfer) wiederaufzunehmen. In Anbetracht der fehlenden oder ungenauen Angaben der beiden Kriegsgegner über die im Feld Gefallenen hatte diese Tätigkeit im März 1985 eingestellt werden müssen. Im Berichtsjahr setzte das IKRK seine Vorstösse fort, um die beiden kriegführenden Staaten an ihre sich aus dem I. und III. Abkommen ableitenden Verpflichtungen zu erinnern, wonach dem IKRK verletzte, getötete oder gefangene feindliche Soldaten zu melden sind. Dieses Anliegen kam insbesondere bei der Mission des Generaldirektors in Bagdad im Februar sowie des Direktors für operationelle Einsätze und des Generaldelegierten für den Nahen Osten nach Teheran im Februar bzw. im August zur Sprache; es war auch Gegenstand einer Verbalnote, die das IKRK den Konfliktparteien am 15. September zustellte. Trotz aller Bemühungen konnte das IKRK bis Jahresende keine Verbesserung in diesem Bereich verzeichnen.

Heimschaffung von Kriegsgefangenen

1987 fanden unter der Schirmherrschaft des IKRK zwei Heimschaffungsaktionen von Kriegsgefangenen statt. Im März übergaben die iranischen Behörden dem IKRK 76 und im Oktober 101 kriegsversehrte, kranke oder ältere irakische Kriegsgefangene, die die iranischen Behörden ausgewählt hatten und die grösstenteils die im III. Abkommen aufgezählten Bedingungen erfüllten. Sie wurden alsdann von einer Gruppe von Ärzten, Krankenschwestern und Delegierten des IKRK an Bord eines eigens zu diesem Zweck vom IKRK gecharterten Flugzeugs von Teheran nach Bagdad gebracht. Vor den beiden Aktionen prüften die Delegierten des IKRK in Gesprächen ohne Zeugen, ob die Gefangenen gewillt waren, in ihr Ursprungsland zurückzukehren.

Da es in den beiden Ländern an neuen, gemischten medizinischen Kommissionen fehlte, benutzten die Ärzte des IKRK ihre Besuche in den Lagern, um Listen der Kriegsgefangenen zu erstellen, deren direkte und unmittelbare Heimschaffung sich aufgrund der Artikel 109 und 110 des III. Genfer Abkommens aufdrängt.

Spendenaufruf

Um sich die für seine Tätigkeit im Golfkrieg erforderlichen Mittel zu beschaffen, erliess das IKRK zu Beginn des Jahres einen Spendenaufruf in Höhe von 13 702 900 Schweizer Franken.

IM IRAK:

Die aus achtzehn Personen bestehende Delegation des IKRK setzte ihre Schutz- und Hilfstätigkeit zugunsten der Opfer des Konflikts weiter fort. Im Februar reiste der Generaldirektor des IKRK zusammen mit dem Generaldelegierten für den Nahen Osten und Nordafrika nach Bagdad. Die in erster Linie infolge der Bombenangriffe auf zivile Gebiete in die Wege geleitete Mission bot Gelegenheit, mit den irakischen Behörden Bilanz über verschiedene humanitäre Fragen im Zusammenhang mit dem Konflikt zu ziehen. Die Vertreter des IKRK wurden insbesondere von dem Stellvertretenden Premier- und Aussenminister, Tarek Aziz, empfangen.

Tätigkeit zugunsten der iranischen Kriegsgefangenen

Wie schon im Vorjahr besuchten zwei Delegiertenteams des IKRK, denen je ein Arzt angehörte, die im Irak internierten iranischen Kriegsgefangenen, wobei regelmässig alle acht Wochen ein vollständiger Besuch in zehn Lagern und drei Militärkrankenhäusern stattfand. So besuchte das IKRK im Berichtsjahr 12 747 iranische Kriegsgefangene, aber entgegen den Bestimmungen des III. Genfer Abkommens erhielt es keine Erlaubnis, die seit Dezember 1986 festgenommenen Kriegsgefangenen zu besuchen oder zu erfassen. Ferner war das IKRK weiterhin um das Schicksal der Kriegsgefangenen besorgt, zu denen es bislang nie Zugang erhalten hatte. Es handelt sich hier um schwerwiegende Probleme, die das IKRK eingehend beschäftigen.

Das IKRK konnte die Fälle der dem Richter vorgeführten Kriegsgefangenen verfolgen und sie im Gefängnis in Bagdad besuchen, wo sie festgehalten wurden. Ferner konnte es die Anwendung der Bestimmungen des III. Genfer Abkommens in diesem Zusammenhang überprüfen.

Bei ihren Besuchen in den Lagern übergaben die Delegierten des IKRK den Gefangenen Freizeit- und Lehrmaterial im Wert von insgesamt rund 220 000 Schweizer Franken.

Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung

Im Irak ist das IKRK ebenfalls zugunsten verschiedener Gruppen von Zivilpersonen tätig, die durch das IV. Genfer Abkommen geschützt sind.

So setzten die Delegierten des IKRK ihre Besuche der 25 000 aus dem Iran stammenden kurdischen Flüchtlinge fort, die in dem in der Nähe von Ramadi gelegenen Lager Al Tash interniert sind. Die Besuche, bei denen die Delegierten die Lebensbedingungen der internierten Zivilpersonen beurteilten und Rotkreuzbotschaften austauschten, fanden im März, Juni und Oktober statt.

Dagegen war das IKRK nicht in der Lage, solche Besuche bei vertriebenen Personen chusestanischer oder ahwasischer Herkunft (arabischsprachige Iraner) durchzuführen, die in Dörfern in der Gegend von Meisan lebten. Der letzte

Besuch dieser Personen fand im Februar 1986 statt. Seit her waren zwischen dem IKRK und den Behörden Meinungsverschiedenheiten über die Besuchsmodalitäten entstanden; die Bemühungen des IKRK im Hinblick auf eine Wiederaufnahme der Besuche zeitigten 1987 keine Erfolge.

Ausserdem setzte das IKRK seine Besuche bei zahlreichen in den Irak geflüchteten und in Lagern in Shomeli und Ramadi internierten Iranern fort. Auf Ersuchen der irakischen Regierung bemühte sich das IKRK, Aufnahmeländer für diese Personen zu finden. So reisten im Berichtsjahr 152 iranische Flüchtlinge aus dem Irak in ein Drittland.

Suchdienst

Die Tätigkeit des Suchdienstes bestand hauptsächlich im Austausch von Rotkreuzbotschaften. So konnte das IKRK dem Ständigen Komitee für Kriegsoffer 559 027 Rotkreuzbotschaften für iranische Kriegsgefangene übergeben und 313 286 Botschaften für die im Iran oder im Ausland lebenden Familien entgegennehmen. Mehrere hundert Botschaften wurden auch von den verschiedenen vom IKRK betreuten Flüchtlingsgruppen entgegengenommen oder an sie verteilt.

IM IRAN:

Die nach zweijähriger Unterbrechung im Dezember 1986 wiederaufgenommenen Besuche der irakischen Kriegsgefangenen bildeten während des ganzen Berichtsjahres die Haupttätigkeit der Delegation des IKRK im Iran. Zur Durchführung dieser Besuche und der damit verbundenen Aktivitäten, wie die des Suchdienstes, verfügte die Delegation über zehn Delegierte und etwa zwanzig vor Ort eingestellte Mitarbeiter.

Im Februar reiste der Direktor für operationelle Einsätze des IKRK nach Teheran, um mit den iranischen Behörden verschiedene humanitäre Fragen im Zusammenhang mit den Bombenangriffen auf zivile Gebiete sowie mit den irakischen Kriegsgefangenen zu erörtern. Bei dieser Gelegenheit traf er mit mehreren hohen Vertretern der iranischen Regierung zusammen. Im August hielt sich der Generaldelegierte für den Nahen Osten zehn Tage im Iran auf, um mehrere humanitäre Probleme zur Sprache zu bringen, die mit dem Konflikt zusammenhängen, insbesondere die Modalitäten und Bedingungen der IKRK-Besuche bei den im Iran internierten irakischen Kriegsgefangenen.

Ausserdem traf der Präsident des IKRK am 24. Juli den in Genf weilenden iranischen Aussenminister, Dr. Ali Akbar Velayati.

Trotz seiner zahlreichen Demarchen bei der Regierung erhielt das IKRK keinen Zugang zu den vertriebenen irakischen Kurden.

Tätigkeit zugunsten der irakischen Kriegsgefangenen

Die Besuche der im Iran internierten irakischen Kriegsgefangenen wurden im Dezember 1986 wiederaufgenommen; bis Ende Jahr hatten zwei Lager besucht werden können. 1987 setzten die Delegierten des IKRK diese Besuchsreihe fort und erhielten Zugang zu 13 weiteren Lagern und sechs Krankenhäusern. Diese Lager konnten 1987 nur einmal besucht werden, da dem IKRK nur ein einziges Delegiertenteam zur Durchführung der Besuche im Iran zugestanden wurde. Zum Team gehörten ein Arzt und ein arabischsprachender Delegierter, der alleine befugt war, Gespräche ohne Zeugen mit bestimmten irakischen Kriegsgefangenen vorzunehmen. Diese dem Einsatz des IKRK auferlegten Beschränkungen beruhen auf der sehr restriktiven Auslegung der Bestimmungen von Artikel 126 des III. Genfer Abkommens über den Auftrag des IKRK seitens der iranischen Behörden. Während dieser Besuchsreihe, die im Dezember 1987 abgeschlossen wurde, konnte das IKRK 4 252 neue Kriegsgefangene erfassen und die Präsenz von weiteren 37 702 Kriegsgefangenen überprüfen, die bei früheren Besuchen erfasst worden waren. Dagegen war es nicht in der Lage, die Anwesenheit von 7 327 bereits früher erfassten Kriegsgefangenen in den besuchten Lagern zu kontrollieren. Das IKRK erhielt auch keinen Zugang zu über 8 000 Gefangenen, deren Existenz durch die Zustellung von Familienbotschaften belegt ist. Es handelt sich hier um schwerwiegende Probleme, die sich aus der Nichtbeachtung der grundlegenden Bestimmungen des III. Genfer Abkommens durch die Gewahrsamsmacht ergeben.

Suchdienst

Neben der Erfassung der neuen irakischen Kriegsgefangenen, zu denen das IKRK Zugang erhielt, umfasste das Tätigkeitsgebiet des Suchdienstes den Austausch von Rotkreuzbotschaften. So wurden den iranischen Behörden 744 486 Rotkreuzbotschaften zur Übermittlung an irakische Kriegsgefangene zugestellt, während die letzteren ihren im Irak lebenden Familien 640 051 Botschaften zukommen lassen konnten.

IM PERSISCH-ARABISCHEN GOLF:

Am 21. September nahmen die amerikanischen Seestreitkräfte im Persisch-Arabischen Golf 26 Iraner gefangen und bargen drei iranische Tote. Die Vereinigten Staaten gaben sofort bekannt, dass sie diese iranischen Staatsangehörigen nicht in ihrem Gewahrsam zu behalten beabsichtigten. Auf Ersuchen der Regierung von Oman und im Anschluss an Kontakte mit den iranischen, omanischen und amerikanischen Behörden sandte das IKRK einen Delegierten vor Ort, der am 26. September auf dem Flughafen von Maskat die Übergabe der Iraner durch amerikanische Vertreter an die omanischen Behörden

überwachte; die iranischen Staatsangehörigen wurden anschliessend iranischen Vertretern übergeben.

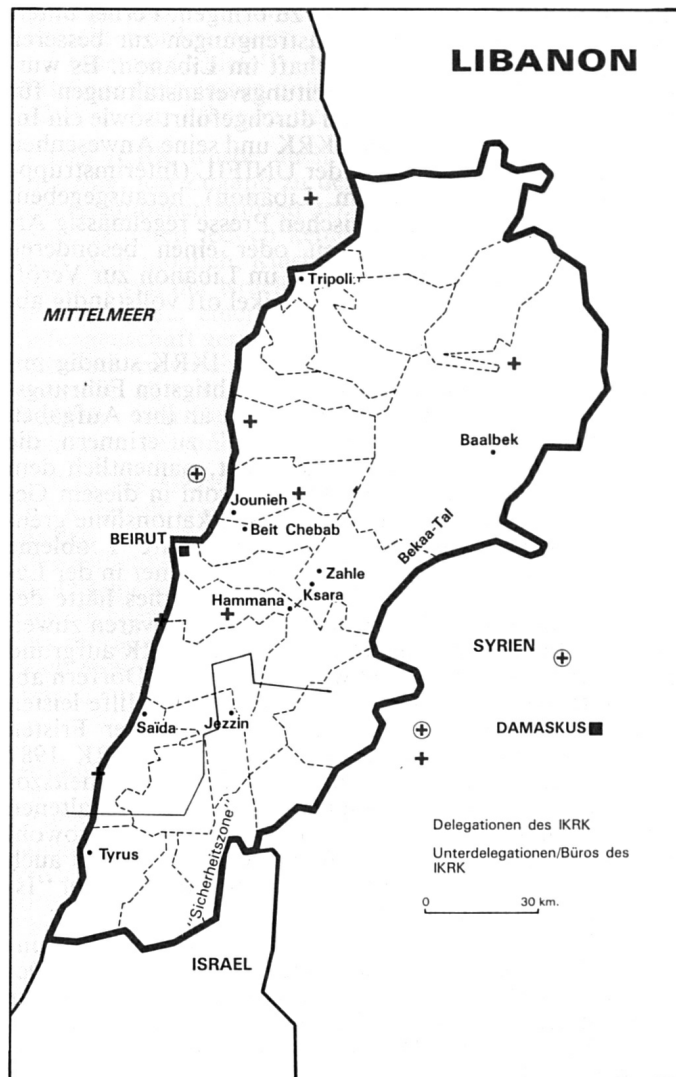
Am 17. Oktober fand eine ähnliche Aktion auf dem Flughafen von Maskat statt, wo den iranischen Vertretern vier iranische Matrosen und zwei sterbliche Hüllen übergeben wurden, die am 8. Oktober den amerikanischen Seestreitkräften in die Hände gefallen waren. Am Tag vor der Übergabe hatten zwei Delegierte des IKRK, darunter ein Arzt, die vier verwundeten, an Bord des amerikanischen Kriegsschiffes festgehaltenen iranischen Matrosen besuchen können.

Im Anschluss daran sandte das IKRK eine Verbalnote an alle Staaten, die im Persisch-Arabischen Golf eine Militärpräsenz unterhalten und erinnerte sie an die Bedingungen für die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen. In der Note wurde betont, dass das humanitäre Völkerrecht im allgemeinen (und die Genfer Abkommen im besonderen) im Falle eines erklärten Krieges oder jedes andern bewaffneten Konflikts zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien anwendbar ist, auch wenn eine dieser Parteien den Kriegszustand nicht anerkennt.

LIBANON

Auch 1987 forderten die Zusammenstösse im Libanon Tausende von Menschenopfern (Tote, Verletzte, Vertriebene, Obdachlose usw.) und gaben dem IKRK weiterhin Anlass zu grosser Besorgnis. Überdies verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage noch weiter und bestätigte so die bereits 1985 festgestellte Tendenz. In diesem Rahmen setzte das IKRK seine Schutz- und Hilfsaktion für die vom Konflikt betroffene Zivilbevölkerung intensiv fort und bemühte sich, seine Schutztätigkeit zugunsten der von den verschiedenen Konfliktparteien festgenommenen und inhaftierten Personen noch weiter auszubauen. Das IKRK entfaltete seine humanitäre Tätigkeit in zwei wesentlichen Bereichen: Der eine steht im Zusammenhang mit den Ereignissen des internen Konflikts; es handelt sich hier insbesondere um den "Lagerkrieg" zwischen libanesischen und palästinensischen Kampfgruppen, um Zusammenstösse zwischen libanesischen Gruppen und um eine Reihe blinder Gewaltakte wie etwa Attentate mittels Autobomben. Der andere Bereich steht im Zusammenhang mit der Situation in der "Sicherheitszone", die von der "Südlibanesischen Armee" (SLA) mit Unterstützung der israelischen Streitkräfte kontrolliert wird.

Zwar wurde das Rotkreuzzeichen 1987 im allgemeinen besser geachtet als im Vorjahr, aber das IKRK und das Libanesisches Rote Kreuz hatten trotzdem militärische Beschussnahmen von Rotkreuzhelfern der Nationalen Gesellschaft zu beklagen: ein Helfer des Libanesischen Roten Kreuzes wurde dabei getötet, drei weitere verletzt, wie auch ein Mitarbeiter des IKRK. Ausserdem wurde auch die Bewegungsfreiheit der Vertreter des Roten Kreuzes mehrmals eingeschränkt. Dies hinderte das IKRK und das Libanesisches Rote Kreuz daran, den Opfern so Hilfe zu



bringen, wie es nötig gewesen wäre und verunmöglichte folglich die normale Durchführung ihrer Mission. Aus diesem Grunde konnten Verwundete nicht rechtzeitig evakuiert werden, und manchen Zivilpersonen, die durch Kämpfe zwischen den feindlichen Lagern isoliert und abgeschnitten waren, konnte nicht geholfen werden.

Um die für die Weiterführung ihrer humanitären Aktion unerlässlichen Garantien zu erwirken, unterhielten das IKRK und das Libanesisches Rote Kreuz ständige Kontakte zu allen am Konflikt beteiligten Parteien. Angesichts der ernststen Lage sahen sie sich zu mehreren öffentlichen Aufrufen in diesem Sinne veranlasst. So veröffentlichte die Delegation des IKRK in Beirut am 10. Februar ein Pressecommuniqué, in dem sie bekanntgab, dass es ihr unmöglich sei, den Opfern des "Lagerkriegs" in Beirut

oder im Süden des Landes Hilfe zu bringen. Ferner unternahm das IKRK besondere Anstrengungen zur besseren Verbreitung der Rotkreuzbotschaft im Libanon. Es wurden Informations- und Verbreitungsveranstaltungen für die Führungskräfte der Milizen durchgeführt sowie ein Informationsbüchlein über das IKRK und seine Anwesenheit im Libanon für die Truppen der UNIFIL (Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon) herausgegeben. Überdies wurden der libanesischen Presse regelmässig Artikel über die Gesamttätigkeit oder einen besonderen Aspekt der Aktivitäten des IKRK im Libanon zur Veröffentlichung zugestellt, die diese Artikel oft vollständig abdruckte.

Das ganze Jahr hindurch stand das IKRK ständig mit den israelischen Behörden und den wichtigsten Führungskräften der SLA in Verbindung, um sie an ihre Aufgaben und Pflichten in der "Sicherheitszone" zu erinnern, die sich aus dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem IV. Genfer Abkommen, ableiten. Obwohl in diesem Gebiet, hauptsächlich in den an die Demarkationslinie grenzenden Zonen, schwerwiegende humanitäre Probleme festgestellt wurden, war das IKRK nicht immer in der Lage, sich so für die Opfer einzusetzen, wie dies hätte der Fall sein sollen. Die Sicherheitsbedingungen waren zuweilen so bedenklich, dass die Delegierten des IKRK aufgrund ihrer Bewegungsunfähigkeit weder den in den Dörfern abgeschnittenen oder blockierten Zivilpersonen Hilfe leisten noch die Verwundeten innerhalb angemessener Fristen evakuieren konnten. Ausserdem erhielt das IKRK 1987 immer noch keinen Zugang zu den in der "Sicherheitszone" — namentlich im Gefängnis Khiam — festgehaltenen Personen, und dies trotz wiederholter Vorstösse sowohl beim Kommandanten der SLA, General Lahad, als auch bei den israelischen Behörden (siehe auch das Kapitel "Israel und besetzte Gebiete").

Zur Wahrnehmung seiner verschiedenen Aufgaben unterhielt das IKRK im Libanon einen Stab von etwa 30 Delegierten, denen rund 90 ortsansässige Mitarbeiter zur Seite standen. Infolge der Sicherheitsprobleme beschäftigte das IKRK in seiner Delegation im Libanon ausschliesslich beim IKRK unter Vertrag stehende Mitarbeiter mit Schweizer Staatsangehörigkeit und verzichtete auf die Einstellung von Mitgliedern der Nationalen Gesellschaften.

Der Generaldelegierte für den Nahen Osten und Nordafrika reiste im Juni in den Libanon, um mit der Delegation Bilanz zu ziehen und mit führenden Persönlichkeiten der verschiedenen am Konflikt beteiligten Parteien die wesentlichen humanitären Fragen zu erörtern, die sich aus der Situation ergeben. Er traf auch zweimal mit der Präsidentin des Libanesischen Roten Kreuzes zusammen und unterhielt sich mit ihr über bestimmte Probleme, die die Nationale Gesellschaft zu bewältigen hat.

Der Präsident des IKRK traf am 3. Oktober Präsident Gemayel in Genf und konnte mit ihm verschiedene humanitäre Fragen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Libanon besprechen. Ende Oktober hatten Delegierte des IKRK erneut Gelegenheit zu Gesprächen mit dem libanesi-

schen Präsidenten in Beirut sowie mit Selim Hoss, Premierminister ad interim.

*
* *

Im Berichtsjahr hatte das IKRK den Tod von Frl. Pernette Zehnder, Krankenschwester der Delegation Beirut, zu beklagen, die am 18. Oktober bei einem Verkehrsunfall im Libanon ums Leben kam.

Spendenaufruf

Zur Durchführung seiner Tätigkeit im Libanon erliess das IKRK zu Beginn des Berichtsjahres einen Spendenauf-ruf in Höhe von 9 831 900 Schweizer Franken.

Vorstösse zugunsten der Zivilbevölkerung

Die Zivilbevölkerung litt weiterhin unter den schwerwiegenden Ereignissen, die den Libanon erschütterten, und ihr Schicksal gab dem IKRK einmal mehr Anlass zur Besorgnis. Wie im Vorjahr führten die an verschiedenen Orten des Landes ausgebrochenen Kämpfe oft dazu, dass Gruppen von Zivilpersonen fliehen mussten oder dass sie in ihren Dörfern oder Lagern ohne Versorgungsmöglichkeiten und medizinische Hilfe blockiert waren. Das IKRK unternahm daher mehrere Vorstösse bei den am Konflikt beteiligten Parteien, um Feuereinstellungen zu erwirken, damit die Zivilbevölkerung die Linien passieren oder das Rote Kreuz Verwundete evakuieren konnte.

Während des "Lagerkriegs" in den Gebieten um Beirut, Saïda und Tyrus in der ersten Jahreshälfte musste das IKRK mehrere Schritte im Libanon und sogar in Genf bei den am Konflikt beteiligten Parteien unternehmen, um die den Nicht-Kämpfern zustehende Achtung zu erwirken. Während Zivilpersonen und Verwundete ausserhalb der Flüchtlingslager Hilfe und Pflege erhalten konnten, hatte das IKRK mehrmals die Haltung der am Konflikt beteiligten Parteien zu beklagen, die während Monaten den Zugang zu den Lagern, insbesondere zu denen von Borj-el-Brajneh, Shatila und Rachidiyeh, behinderten und so jede humanitäre Aktion zugunsten der Opfer unter der palästinensischen Zivilbevölkerung verunmöglichten. Obwohl die Kämpfe seit Ende 1986 tobten, wurde das IKRK erst am 12. März in das in der Nähe von Tyrus gelegene Lager Rachidiyeh und erst am 8. und 9. April in die Lager Shatila und Borj-el-Brajneh in Beirut eingelassen. Im Anschluss daran konnten die Delegierten des IKRK die Lager in relativ regelmässigen Abständen besuchen, um Verwundete oder Kranke zu evakuieren und Suchdiensttätigkeiten durchzuführen.

Im Süden des Landes brachten die das ganze Jahr anhaltenden Zusammenstösse im Innern oder am Rande der "Sicherheitszone" die in den Dörfern der Region lebende Zivilbevölkerung häufig in eine sehr schwierige Situation. Die Dörfer waren manchmal während mehrerer Tage ab-

geschnitten. Ausschreitungen zwangen überdies Hunderte von Zivilpersonen zum Verlassen ihres Wohnortes; Personen wurden festgenommen und in Gefangenschaft gehalten; in den meisten Fällen blieben ihre Familien ohne Nachricht über ihr Schicksal. Die tägliche Anwesenheit der Delegierten des IKRK im Felde bildete einen nicht geringen, aber schwer zu ermessenden Schutzfaktor für die Zivilbevölkerung, die unter dieser Lage zu leiden hatte. Da es an der Zustimmung aller beteiligten Parteien fehlte, kam dieser Anwesenheit jedoch nicht immer die Wirkung und Bedeutung zu, die das IKRK gewünscht hätte. Als der Zugang zu bestimmten Dörfern aus Sicherheitsgründen schwierig wurde, unternahm das IKRK zahlreiche Vorstösse bei den beteiligten Parteien, um so schnell wie möglich die für sein Eingreifen erforderliche Erlaubnis und nötigen Garantien zu erwirken. Im allgemeinen unternahm das IKRK auch Schritte, um allen Parteien die Grundregeln des humanitären Völkerrechts in Erinnerung zu rufen.

Vorstösse und Besuche zugunsten der Inhaftierten

Während des Berichtsjahres setzte das IKRK seine Bemühungen fort, um die infolge des Konflikts gefangenengenommenen oder inhaftierten Personen zu besuchen.

□ Die Delegierten des IKRK führten ihre Besuche bei Gefangenen fort, die sich in der Hand verschiedener Parteien des Libanonkonflikts befanden (Libanesischer Armee, AMAL, "Forces libanaises", Sozialistische Fortschrittspartei, Militärpolizei der nasseristischen Volksorganisation in Saida und verschiedene palästinensische Organisationen). 1987 besuchte das IKRK 274 Personen, mehrere unter ihnen mehrmals. Bei diesen Besuchen konnten die Gefangenen auch Rotkreuzbotschaften übergeben oder entgegennehmen, um mit ihren Angehörigen in Verbindung zu bleiben. Sie erhielten materielle Hilfe in Form von Decken, Arzneimitteln und Freizeitartikeln usw. Parallel zu diesen Besuchen setzte das IKRK seine Vorstösse bei allen Parteien fort, um Zugang zu sämtlichen inhaftierten Personen zu erhalten. Leider blieben die meisten dieser Demarchen ohne Erfolg.

□ Trotz wiederholter Vorstösse sowohl bei den israelischen Behörden wie auch der "Südlibanesischen Armee" (SLA) erhielt das IKRK auch 1987 keinen Zugang zu den Haftstätten in der "Sicherheitszone", zu denen als grösste das Gefängnis Khiam gehört. Diese Lage hinderte das IKRK daran, seinen Auftrag zugunsten der inhaftierten Personen in dieser Region des Libanon zu erfüllen, auch wenn einige Suchdiensttätigkeiten wahrgenommen werden konnten (siehe das Kapitel "Suchdienst").

□ Das IKRK ersuchte die israelischen Behörden um Notifizierung der von der israelischen Armee auf libanesischem Boden vorgenommenen Festnahmen und um Erlaubnis für seine Delegierten, die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsort besuchen zu dürfen. Die Delegierten des IKRK in Israel besuchten so im Berichtsjahr 47 Personen, die alle

im Südlibanon festgenommen und in israelisches Gebiet gebracht worden waren (siehe auch das Kapitel "Israel und besetzte Gebiete"). Im Laufe des Jahres wurden 20 Häftlinge freigelassen und unter der Schirmherrschaft des IKRK in den Libanon heimgeschafft.

□ Das IKRK wurde auch bei allen beteiligten Parteien vorstellig, um Zugang zu den im Laufe des Jahres gefangenengenommenen Milizen der SLA zu erwirken. Diese Vorstösse zeitigten jedoch keine Erfolge. Es war dem IKRK auch nicht möglich, Klarheit über das Schicksal der sieben Angehörigen der israelischen Armee zu erhalten, von denen drei 1982, einer 1983 und drei 1986 im Libanon in Gefangenschaft geraten oder verschwunden waren. Im allgemeinen unternahm das IKRK wie in den Vorjahren weiterhin bei allen Konfliktparteien Schritte zur Klärung des Verbleibs von im Libanonkonflikt vermissten oder verstorbenen Personen.

□ Was die Geiselnahmen anbelangt, so bekräftigte das IKRK erneut seine scharfe Verurteilung derartiger Akte, die gegen die grundlegenden Prinzipien des Rechts und der Menschlichkeit verstossen. Es sei hier daran erinnert, dass die Delegierten mit Zustimmung aller beteiligten Parteien Geiseln allenfalls Hilfe leisten und sie durch ihre Anwesenheit moralisch unterstützen können. In der Regel ist es jedoch nicht die Aufgabe des IKRK, an etwaigen Verhandlungen in diesem Zusammenhang teilzunehmen.

Suchdienst

Wie in den Vorjahren bestand die Haupttätigkeit des Suchdienstes im Libanon in der Übermittlung von Rotkreuzbotschaften, insbesondere zwischen Gefangenen und ihren Familien oder zwischen den Mitgliedern derselben Familie, die infolge der Konfliktsituation voneinander getrennt worden waren. Der dringliche Austausch von Nachrichten zwischen dem Libanon und dem Ausland war auch weiterhin eine wichtige Aufgabe des IKRK. 1987 wurden insgesamt 17 365 Botschaften übermittelt: 5 785 zwischen dem Libanon und dem Ausland; 2 069 zwischen in Israel oder in den besetzten Gebieten inhaftierten Personen und ihren Familien im Libanon; 4 511 zwischen inhaftierten Personen im Libanon und ihren Familien; 4 918 zwischen den verschiedenen Gebieten des Libanon, einschliesslich der Übermittlungen im Zusammenhang mit dem "Lagerkrieg".

Die Delegierten des IKRK erleichterten auch den Transfer von über 50 Personen. Zur Hälfte handelte es sich dabei um Häftlinge, die das Ende ihrer Haftzeit in Israel erreicht hatten und vom IKRK in den Libanon heimgeschafft wurden. Im Bereich der Familienzusammenführungen konnten überdies dank der Hilfe des IKRK und der betreffenden Nationalen Gesellschaften 82 Personen mit ihren im Ausland lebenden Angehörigen wiedervereint werden.

Das IKRK übernahm die Überführung oder Heimschaffung von sterblichen Hüllen, insbesondere wenn die Fami-

lie einer bei Zusammenstössen im Umkreis der "Sicherheitszone" ums Leben gekommenen Person darum bat. Im Berichtsjahr erhielt das IKRK Dutzende von Suchanträgen nach sterblichen Hüllen; leider waren seine zahlreichen Schritte nur in seltenen Fällen erfolgreich. So konnten bis zum Jahresende nur die sterblichen Reste von sieben Menschen an ihre Familien übergeben werden, obwohl dem IKRK durch die eine oder andere Konfliktpartei 73 gemeldet worden waren.

Das IKRK führte auch im Berichtsjahr — zwar in einem etwas geringeren Ausmass als im Vorjahr — Familienbesuche für Häftlinge im Gefängnis Khiam durch, deren Angehörige ausserhalb der "Sicherheitszone" wohnten. Die Ende 1986 eingestellten Besuche konnten erst im November wiederaufgenommen werden, so dass bis Ende 1987 nur neun Personen mit Unterstützung (insbesondere Transporthilfe) des IKRK sechs Häftlinge besuchen konnten. Ab August wurde dafür der Austausch von Rotkreuzbotschaften zwischen den Häftlingen und ihren ausserhalb der erwähnten Zone lebenden Familien organisiert; durch Vermittlung des IKRK konnten so 33 Botschaften ausgetauscht werden.

Schliesslich umfasst der Aufgabenbereich des Suchdienstes auch die Klärung von Fällen, in denen Suchanträge gestellt wurden (1987 waren es mehrere hundert). Die hohe Zahl der Suchanträge, die trotz wiederholter Schritte der Delegierten bei den zuständigen Behörden nicht geklärt werden konnten, gaben dem IKRK weiterhin Anlass zu grosser Besorgnis.

Nahrungsmittel- und materielle Hilfe

Wie in den Vorjahren leistete das IKRK Nahrungsmittel- und materielle Hilfe für verschiedene Gruppen der Zivilbevölkerung, die unter den Zusammenstössen zu leiden hatten, die das Land weiterhin erschütterten. Im ersten Quartal des Jahres nahm das IKRK eine vollständige Neueinschätzung seiner Aktion im Bereich Nahrungsmittel- und materielle Hilfe vor, indem es sowohl die Entwicklung des Konflikts als auch die Auswirkungen der sich verschlechternden wirtschaftlichen Lage berücksichtigte. Es wurden im wesentlichen vier Empfängerkategorien festgelegt:

□ Zivilpersonen, die unmittelbare Opfer vereinzelter Zusammenstösse sind und zum Teil auch durch diese vertrieben wurden, sich aber kurzfristig wieder in eine lokale Sozialstruktur einordnen können. Sie erhielten im allgemeinen eine einzige Zuteilung, die je nach Bedarf Familienpakete, Decken oder Küchengerät umfasste. 1987 erhielten 34 300 Zivilisten dieser Kategorie Hilfe vom IKRK.

□ Zivilpersonen, die langfristig Opfer anhaltender Zusammenstösse in ihren meist an einer Frontlinie gelegenen Wohngebieten sind; im Berichtsjahr erhielten 53 400 Personen regelmässig Familienpakete mit Nahrungsmitteln, solange sie unter einer solchen Lage zu leiden hatten. Es

handelte sich dabei hauptsächlich um Zivilpersonen, die entlang der Demarkationslinie der "Sicherheitszone" im Süden des Libanon lebten. Für die Verteilungen sowie auch für Lagebeurteilungen zwecks Neuanpassung der Hilfe begaben sich Delegierte des IKRK sehr regelmässig in rund 50 Dörfer dieser Region. Auch Zivilpersonen in der Nähe anderer Fronten, etwa im Gebiet um Souk-el-Gharb, erhielten aufgrund ihrer Isolation ebenfalls Hilfe vom IKRK.

□ Das IKRK gewährte ausserdem Familien materielle Hilfe, die sich in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Lage befanden, da der Versorger inhaftiert oder hospitalisiert war.

Zur Durchführung dieser Nothilfeaktionen unterhielt das IKRK einen ständigen Vorrat an jederzeit verfügbaren lebensnotwendigen Gütern für 50 000 Personen. Diese Vorräte waren auf mehrere Lagerhäuser verteilt (Ost-, Westbeirut, Tripoli, Ksara, Jezzin, Saida und Tyrus) und wurden während des Jahres regelmässig aufgestockt. Es sei noch erwähnt, dass sie auch durch das Regionallager in Larnaka (Zypern) ergänzt werden können.

Der Gesamtwert der 1987 verteilten Nahrungsmittel und Hilfsgüter belief sich auf 1,1 Mio Schweizer Franken, was fast dem doppelten Betrag des Vorjahres entspricht.

Medizinische Hilfe

Während des ganzen Berichtsjahres unterstützte das IKRK die lokalen medizinischen Einrichtungen, die nicht nur durch den Konflikt, sondern auch durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage betroffen waren. Wie schon in den Jahren davor schätzte ein aus einem Arzt und fünf Krankenschwestern bestehendes Team, das manchmal durch medizinisches Personal aus Genf verstärkt wurde, systematisch den Bedarf in den Krankenhäusern und Behandlungszentren des Landes ein. In Zeiten akuter Notlagen klärte dieses Team täglich den Bedarf in den medizinischen Zentren ab, in denen Verwundete betreut wurden und versorgte sie mit den erforderlichen Medikamenten und medizinischen Hilfsgütern. So führte das IKRK 1987 in mehr als 300 Zentren 2 700 Lagebeurteilungen durch.

Das IKRK konzentrierte seine Tätigkeit im Berichtsjahr weiterhin auf die vom Konflikt direkt betroffenen Gebiete, d.h. auf den westlichen Teil der Hauptstadt und den Süden des Landes. Das medizinische Team des IKRK schenkte den beiderseits der Demarkationslinie der "Sicherheitszone" gelegenen Dörfern besondere Aufmerksamkeit. Neben der Verteilung von Erste-Hilfe-Material an die Ambulanzstationen dieser Dörfer begab sich das medizinische Personal des IKRK so oft wie nötig in die wegen der Kampfhandlungen oder fehlenden Sicherheit abgeschnittenen oder schwer zugänglichen Dörfer. In enger Koordination und Zusammenarbeit mit dem Libanesischen Roten Kreuz schätzten sie den Bedarf ein, verteilten medizinische Hilfsgüter für Notfälle und evakuierten Ver-

wundete und Tote. Das IKRK unterstützte auch weiterhin das Libanesische Rote Kreuz bei der Einrichtung von mobilen Kliniken für Dörfer, die keine medizinische Infrastruktur haben. Abgesehen vom finanziellen Aspekt seiner Unterstützung erleichterte das IKRK dank seiner Verbindungen zu allen Konfliktparteien und seiner Anwesenheit im Feld die Mobilität und Arbeit dieser Kliniken. So wurden zehn Dörfer beiderseits der Demarkationslinie der "Sicherheitszone", das Dorf Souk-el-Gharb und Dörfer im Gebiet von Batroun durch mobile Kliniken bedient, welche vom IKRK zur Verfügung gestellte medizinische Hilfsgüter oder Arzneimittel in einem Gesamtwert von 334 500 Franken verteilten.

Im ersten Quartal veranlasste der im Oktober 1986 wieder aufgeflammete "Lagerkrieg" das IKRK dazu, seine Tätigkeit in den medizinischen Zentren nahe der palästinensischen Flüchtlingslager um West-Beirut, Saida und Tyrus zu verstärken, da ihm der Zugang zu diesen Lagern verwehrt war. So gewährten Delegierte medizinische Hilfe im Wert von rund 120 000 Schweizer Franken.

Die äusserst heftigen Zusammenstösse zwischen dem 16. und 21. Februar in West-Beirut erforderten ebenfalls eine medizinische Hilfeleistung des IKRK, das die Krankenhäuser im westlichen Teil der Stadt versorgte. Diese Unterstützung belief sich auf rund 105 000 Schweizer Franken.

Wenn die Helferteams des Libanesischen Roten Kreuzes ihre Aufgabe nicht allein bewältigen konnten, übernahm das IKRK die Verlegung über die Fronten von Verwundeten, die infolge ihres Zustandes in geeignete medizinische Einrichtungen gebracht werden mussten. Zu bedauern ist jedoch, dass während des "Lagerkriegs" weder das IKRK noch das Libanesische Rote Kreuz die Verwundeten mit der gewünschten Regelmässigkeit aus den palästinensischen Flüchtlingslagern evakuieren konnten. Bei bestimmten Evakuierungsaktionen wurden Ambulanzen als Zielscheibe benutzt: dabei wurden ein Helfer getötet und weitere verwundet. Das IKRK protestierte jedes Mal gegen diese Verletzung des Rotkreuzzeichens. Im Berichtsjahr konnte das Libanesische Rote Kreuz mit Unterstützung des IKRK trotzdem rund 140 Verwundete evakuieren und verlegen.

1987 erhielten die Ambulanzstationen, Kliniken und Krankenhäuser der palästinensischen Sozialdienste, hauptsächlich die des "Palästinensischen Roten Halbmonds", medizinische Hilfsgüter im Wert von insgesamt etwa 83 000 Schweizer Franken. Bei vereinzelten Zusammenstössen oder Zwischenfällen im ganzen Land (Autobomben, Explosionen) gewährte das IKRK den entsprechenden medizinischen Zentren eine *Ad-hoc*-Hilfe.

Im Bereich der Orthopädie unterstützten die Techniker des IKRK weiterhin die Zentren Beit Chebab und Saida. Für die Patienten, die sich aus Sicherheitsgründen nicht in die Orthopädiezentren begeben konnten, hielten die drei Techniker des IKRK in der Medico-Sozial-Station des Libanesischen Roten Kreuzes in Mreije (südliche Vorstadt von Beirut) sowie in den Zentren der Nationalen Gesell-

schaft in Tyrus, Jezzin und Marjayoun Sprechstunden ab. So fertigten die vom IKRK unterstützten Werkstätten im Berichtsjahr 207 Prothesen und 156 Orthesen an und reparierten 248 solcher orthopädischen Hilfen. Im Bestreben, die Arbeitsmethoden zu koordinieren und zu vereinheitlichen, unterhielt das IKRK enge Kontakte zum Orthopädiezentrum Hammana, einem Gemeinschaftsprojekt des Libanesischen und Niederländischen Roten Kreuzes. Als das niederländische Personal dort für einige Monate ausfiel, überbrückte regelmässig ein Techniker des IKRK dessen Abwesenheit. Das IKRK stand ebenfalls mit dem Orthopäden des Schweizerischen Roten Kreuzes in Verbindung, der in der Werkstätte Abu Samra in Tripoli tätig ist.

Insgesamt betrug die medizinische Hilfe des IKRK im Libanon für das Jahr 1987 etwas mehr als eine Million Schweizer Franken, wobei die der Nationalen Gesellschaft gewährte Unterstützung nicht inbegriffen ist.

Unterstützung der Nationalen Gesellschaft

Im Berichtsjahr verstärkte das IKRK seine Hilfe für das Libanesische Rote Kreuz. Teils um seine Nothilfsaktionen noch wirksamer zu gestalten, teils aber auch, um die finanziellen Probleme zu bewältigen, mit denen es wegen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage konfrontiert ist, beschloss das Libanesische Rote Kreuz Ende des Jahres, innerhalb seiner Institution ein Notkomitee zu gründen, das mit der Festlegung, Planung, Koordinierung und Leitung der Aktivitäten im Bereich der Rotkreuzhelfer, des Medico-Sozial-Dienstes, der Blutbank, der Apotheke sowie der Information und Verbreitung betraut ist. Um die Einsetzung dieses Notkomitees zu erleichtern, ersuchte das Libanesische Rote Kreuz das IKRK um Hilfe.

Während des ganzen Berichtsjahres leistete das IKRK der Helfersektion des Libanesischen Roten Kreuzes finanziellen und materiellen Beistand, indem es für die Gehälter von 100 Arbeitsplätzen aufkam und das 1986 gegründete Zentrum für Rotkreuzhelfer in Rmeich sowie die im Laufe des Jahres gegründeten Zentren Amioun, Qabr Chmoun, Falougha und Joubjanin unterstützte. Dazu kam eine materielle und logistische Hilfe in Form von Ambulanzen, Funkausrüstungen, Decken und Erste-Hilfe-Material.

Das IKRK gewährte der Zentralapotheke des Libanesischen Roten Kreuzes finanzielle Hilfe, beteiligte sich an der Einrichtung von mobilen Kliniken und Ambulanzstationen und unterstützte weiterhin die Medico-Sozial-Station Mreije. Ausserdem leistete das IKRK eine gewisse Beihilfe für Programme zugunsten Behinderter und Bedürftiger sowie für die Blutbank der Nationalen Gesellschaft, die ausserdem Spenden vom Norwegischen und Schweizerischen Roten Kreuz erhält.

Insgesamt belief sich diese Hilfe für das Libanesische Rote Kreuz im Berichtsjahr auf 1 744 000 Schweizer Franken.

ISRAEL UND BESETZTE GEBIETE

Für das IKRK bedeutete 1987 zwanzigjährige Tätigkeit in Israel und insbesondere in den besetzten Gebieten, die sich hauptsächlich auf das IV. Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen stützt. Bekanntlich betrachtet das IKRK die Bedingungen für die Anwendung dieses Abkommens im Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern als gegeben, und zwar für sämtliche besetzten Gebiete, d.h. das Westjordanland, den Gazastreifen, den Golan und den Ostteil von Jerusalem, ungeachtet des Status, den die israelischen Behörden diesen Gebieten zuerkennen. Artikel 47 des IV. Abkommens beinhaltet u.a. den Grundsatz der Unantastbarkeit der Rechte der geschützten Personen, die sich in einem besetzten Gebiet befinden. Die Behörden Israels dagegen vertreten den Standpunkt, dass die *De-jure*-Anwendbarkeit des IV. Abkommens Schwierigkeiten bereitet, erklären jedoch ihre Bereitschaft, seine Bestimmungen *de facto* auf den Gazastreifen und das Westjordanland anzuwenden.

Das IKRK unterhielt während des ganzen Berichtsjahres regelmässige Kontakte zu den israelischen Behörden, um den Personen in den seit 1967 besetzten Gebieten gemäss seinem Auftrag Schutz und Hilfe zu bringen. In diesen Gesprächen wurde ebenfalls die Situation der geschützten Personen im Süden des Libanon ("Sicherheitszone", siehe Kapitel "Libanon") erörtert.

Unter Bezugnahme auf die Unterredungen, die der Generaldirektor des IKRK und der Generaldelegierte für den Nahen Osten und Nordafrika im August 1986 mit den obersten israelischen Behörden über humanitäre Probleme in den besetzten Gebieten und im Süden des Libanon geführt hatten, sandte das IKRK diesen Behörden am 27. Februar ein Memorandum und zog darin Bilanz über die Lage in der "Sicherheitszone". Ferner richtete es zahlreiche Schreiben an die für die Probleme im Zusammenhang mit den in Vernehmungshaft befindlichen Personen oder die Anwendung des IV. Abkommens in den besetzten Gebieten zuständigen Minister. Der Generaldelegierte für den Nahen Osten und Nordafrika unternahm im April eine Mission nach Israel und in die besetzten Gebiete, in erster Linie um die Situation mit der Delegation zu erörtern.

Tätigkeit zugunsten Inhaftierter

Das IKRK führte 1987 seine Schutztätigkeit zugunsten von Personen weiter, die in Israel und den besetzten Gebieten, aber auch im Libanon oder auf See (bei Aufbringung von Schiffen) festgenommen wurden.

Die regelmässigen Besuche der **Verurteilten oder auf das Urteil Wartenden** wurden während des ganzen Berichtsjahres fortgesetzt. Die Delegierten des IKRK suchten regelmässig alle Haftstätten auf. Bei der jährlichen Reihe umfassender Besuche aller Haftstätten stand den Delegierten ein Arztdelegierter zur Seite; so konnten von April bis Mai elf Polizeiposten besucht werden, während die sieb-

zehn dem Gefängnisdienst unterstellten Haftstätten Gegenstand einer weiteren Besuchsreihe von Mitte August bis Anfang Dezember bildeten. Die Zahl der Gefängnisinsassen betrug das ganze Jahr hindurch etwa 4 000.

Im Verlauf der Hungerstreiks, die mit Unterbrechungen in zwölf Gefängnissen (etwa 1 600 Häftlinge) zwischen dem 25. März und 18. April 1987 stattfanden, begaben sich die Delegierten des IKRK nach dem fünften Streiktag — und später ungefähr alle fünf Tage — in die betreffenden Gefängnisse. Dabei konnten sie die von den israelischen Behörden gewährleistete medizinische Betreuung der Häftlinge überprüfen, welche diese Hilfe benötigten oder wünschten. Für diesen Zeitraum wurde eigens ein Arztdelegierter des IKRK von Genf nach Tel Aviv entsandt.

Ferner setzten die Delegierten des IKRK auch ihre Aktion zugunsten der in **Vernehmungshaft** befindlichen Personen fort. 1987 wurden im Westjordanland und im Gazastreifen mit rund 1 000 Häftlingen etwa 1 500 Gespräche ohne Zeugen geführt, und dies trotz der Schwierigkeiten, die sich infolge verspäteter oder unvollständiger Notifizierungen seitens der israelischen Behörden oder der Verlegungen von Gefangenen von einem Gefängnis ins andere oder von einer Abteilung in die andere ergaben. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das IKRK gemäss einem 1977 getroffenen und 1979 abgeänderten Übereinkommen mit den israelischen Behörden innerhalb von 12 Tagen über Verhaftungen zu unterrichten ist. Spätestens am 14. Tag nach der Festnahme ist ihm dann Zugang zu den aus Sicherheitsgründen in Vernehmungshaft befindlichen Personen zu gewähren. Im Anschluss an verschiedene Vorstösse des IKRK hatten die Gewahrsamsbehörden im Oktober 1986 ihren Willen bestätigt, die Bedingungen des Übereinkommens von 1977/79 einzuhalten, wozu auch die Verlegung der Häftlinge in die allgemeine Abteilung innerhalb von vier Wochen gehört. Die einzige Ausnahme bilden zwingende Sicherheitsgründe.

Trotz dieser Zusage und zahlreicher Vorstösse im Berichtsjahr erfolgten die Notifizierungen jedoch unregelmässig, und auch der Anteil der sich länger als vier Wochen in Vernehmungshaft befindenden Personen war während des ganzen Jahres sehr hoch.

Im Oktober 1986 hatten sich die israelischen Behörden auch bereit erklärt, das IKRK über die Festnahmen von aus Ost-Jerusalem stammenden geschützten Personen zu unterrichten und ihm unter den gleichen Bedingungen Zugang zu denselben zu gewähren, wie sie für die geschützten Personen aus Gaza und dem Westjordanland gelten. Die Delegierten erhielten in der Tat Zugang zu diesen geschützten Personen, von nicht ordnungsgemäss vorgenommenen Notifizierungen über Verlegungen (siehe oben) einmal abgesehen. Hingegen weigerten sich die israelischen Behörden weiterhin, solche Massnahmen auf die geschützten Personen im Golan auszudehnen, so dass das IKRK seinen Auftrag diesen Personen gegenüber nicht erfüllen konnte.

Die zunehmenden Unruhen, die Ende 1986 begannen, während des ganzen Berichtsjahres anhielten und im Dezember 1987 ihren Höhepunkt erreichten, veranlassten die

israelischen Behörden zur Einrichtung militärischer Haftstätten. Neben dem bereits seit Jahren bestehenden Lager Fara'a und dem Ende 1986 eröffneten Lager "El Katiba" im Gazastreifen wurden im April in Tulkarem und im Dezember in Atlit und Dahariye (in der Nähe von Hebron) insgesamt drei weitere Zentren eröffnet.

Während der Ereignisse im Dezember sammelte die Delegation des IKRK alle Informationen über die im Zuge der Ereignisse festgenommenen Zivilpersonen und bemühte sich darum, diese so schnell wie möglich in ihren Haftstätten zu besuchen: Ende Dezember hatte das IKRK 218 inhaftierte Personen im Lager Katiba aufsuchen können.

Ferner setzten die Delegierten des IKRK auch ihre Besuche der **Verwaltungshäftlinge** fort. Nachdem ihre Zahl in der Mitte des Jahres 70 betragen hatte, waren es bei Jahresende weniger als 50.

Die Delegierten des IKRK besuchten in Israel auch Personen, die im Südlibanon verhaftet worden waren, sowie **Passagiere und Mannschaften mehrerer Schiffe**, die die israelischen Streitkräfte im Mittelmeer aufgebracht hatten. Von solchen Gefangennahmen zu Land oder auf See wurde das IKRK jedoch nicht systematisch oder nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen benachrichtigt. Im übrigen wies das IKRK ausdrücklich darauf hin, dass die Inhaftierung in Israel von im Südlibanon festgenommenen Personen dem IV. Abkommen zuwiderlaufe, da dieses Abkommen solche Verschleppungen von einem Land in ein anderes verbietet.

Auf dem Gebiet der **Strafverfolgung** setzte das IKRK seine Bemühungen ebenfalls fort. Sein Rechtsdelegierter wohnte den öffentlichen Prozessverhandlungen gegen Sicherheitshäftlinge bei und stand mit deren Verteidigern sowie mit den israelischen Justizbehörden in Verbindung, um sich zu vergewissern, dass die den geschützten Personen zustehenden Garantien eingehalten wurden.

Im Berichtsjahr führte das IKRK seine materielle Hilfsaktion zugunsten von Häftlingen und ihren Angehörigen weiter. Bei Gefängnisbesuchen verteilten seine Delegierten Freizeitartikel und medizinische Hilfsgüter im Wert von etwa 294 000 Schweizer Franken. Dieser Betrag schliesst auch kleine Zuwendungen ein, die das IKRK den ärmsten Häftlingen gewährt, damit sie Einkäufe in der Gefängnis-kantine tätigen können.

Schliesslich setzte sich das IKRK wie in den Vorjahren dafür ein, dass die Familien die Häftlinge besuchen konnten. Zu diesem Zweck stellte es Autobusse zur Verfügung, die es den Angehörigen ermöglichten, einmal im Monat die Fahrt zwischen Wohnort und Haftstätte zu unternehmen: die Kosten dieser Aktion, bei der mehr als 40 000 Personen transportiert werden konnten, beliefen sich im Berichtsjahr auf 334 000 Schweizer Franken.

Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung

Das IKRK war weiterhin um das Los der Bevölkerung in den besetzten Gebieten besorgt. Es wurde insbesondere im Zusammenhang mit übertriebenen Massnahmen zur

Aufrechterhaltung der Ordnung sowie mit bestimmten Aspekten der Verwaltung der besetzten Gebiete, die gegen die Bestimmungen des IV. Abkommens verstossen, vorstellig.

Es kam zu regelmässigen Ausgeh- und Reiseverboten, die zuweilen ganze Distrikte erfassten. Die israelischen Behörden liessen Häuser zerstören oder zumauern, wobei sie dies als Präventiv- oder Strafmassnahmen aus Sicherheitsgründen hinstellten.

In Verletzung der Genfer Abkommen verfolgte die Besatzungsmacht auch weiterhin ihre Politik der Abschiebung von geschützten Personen aus den besetzten Gebieten.

Besorgnis bereitete dem IKRK überdies die den Genfer Abkommen zuwiderlaufende Praxis der Aufforderung zur Kollaboration.

Das ganze Jahr hindurch wurde Grund und Boden beschlagnahmt oder zu "regierungseigenem Boden" erklärt. Die Siedlungen wuchsen weiter, und die Anwesenheit israelischer Siedler in den besetzten Gebieten gab Anlass zu ernsthaften Spannungen.

In den meisten der oben erwähnten Fällen, die oft schwere Verletzungen des IV. Genfer Abkommens darstellen, wurden die diesbezüglichen Vorstellungen des IKRK von den israelischen Behörden abschlägig beschieden, da diese die Ansicht vertreten, das IKRK überschreite mit derartigen Vorstössen sein Mandat.

Im Berichtsjahr trat das IKRK mehrmals als neutraler Vermittler bei Demonstrationen geschützter Personen in den besetzten Gebieten auf. Die Fälle der im Zuge der Zusammenstösse oder infolge der Massnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung verwundeten oder getöteten Zivilpersonen waren Gegenstand von Vorstössen bei den israelischen Behörden. Das IKRK sah sich insbesondere während der heftigen Zusammenstösse, die sich 1987 während der letzten drei Wochen im Dezember in den besetzten Gebieten ereigneten, zu einem systematischen Eingreifen veranlasst.

Die Delegierten begaben sich in zahlreiche Krankenhäuser im Westjordanland und Gazastreifen, um die medizinische Infrastruktur zu beurteilen und eine Reihe verwundeter Zivilpersonen zu besuchen. Gleichzeitig wurden bei der israelischen Regierung Vorstösse unternommen, und zwar einerseits im Hinblick auf die Achtung und den Schutz der Verwundeten, und andererseits im Hinblick auf die Evakuierung und Verlegung der Verwundeten in die Krankenhäuser.

Suchdienst

Das IKRK setzte die Suchtätigkeit nach den im Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern vermissten Personen weiter fort.

Darüber hinaus vermittelten die Delegation in Tel Aviv und die Unterdelegationen in Ost-Jerusalem und Gaza den Austausch von über 10 604 Rotkreuzbotschaften zwischen den in Israel und den besetzten Gebieten festgehaltenen

Personen und ihren in arabischen Ländern lebenden Angehörigen.

Im Einvernehmen mit den jeweiligen Behörden organisierte das IKRK die Verlegung von Personen — oft ehemalige Häftlinge — über die Demarkationslinien. Bei diesen Aktionen konnten auch Familien zusammengeführt und Kranke transportiert werden, im letzteren Falle unter Mitwirkung der betreffenden Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes oder Roten Halbmonds. 1987 konnte mehr als 40 Personen durch solche Aktionen geholfen werden.

Verbreitung

1987 hielten die Delegierten des IKRK Vorträge über humanitäres Völkerrecht für Offiziere der israelischen Streitkräfte und Beamte der Zivilverwaltung der besetzten Gebiete zum einen sowie für Studenten und Lehrkräfte der palästinensischen Universität An-Najah zum anderen. Diese Universität erhielt überdies eine kleine Bibliothek mit Werken über humanitäres Völkerrecht.

WESTSAHARAKONFLIKT

Wie in den Vorjahren setzte das IKRK 1987 seine Vorstöße fort, um alle Gefangenen zu besuchen, die von den verschiedenen am Westsaharakonflikt beteiligten Parteien festgehalten werden. Leider musste es feststellen, dass es immer noch nicht in der Lage war, sämtlichen im Zuge des Westsaharakonflikts gefangenen Kämpfern den ihnen zustehenden Schutz zu gewähren.

Im März unternahm der neue Regionaldelegierte zusammen mit seinem Vorgänger eine Mission nach Algier und in die Sahara, um die Kontakte zu den Hauptgesprächspartnern des IKRK wiederaufzunehmen. Die zwei Delegierten wurden von Mohamed Abdelaziz, Generalsekretär der Polisario, empfangen und nahmen mit ihm eine Überprüfung der Aktivitäten des IKRK im Zusammenhang mit dem Westsaharakonflikt vor. Im Anschluss an diese Mission konnte im Juni ein Team von drei Delegierten, darunter ein Arzt, 120 von der Polisario inhaftierte marokkanische Gefangene besuchen und ohne Zeugen mit ihnen sprechen. Diese Besuche fanden jedoch ausserhalb ihres normalen Gefangenhaltungsortes statt. Zum Abschluss gewährte das IKRK eine begrenzte Hilfe in Form von Freizeitartikeln für alle bisher besuchten Gefangenen in der Hand der Polisario. Es ist jedoch anzumerken, dass dem IKRK immer noch nicht die Identität aller von der Polisario festgehaltenen marokkanischen Gefangenen mitgeteilt wurde. Dasselbe gilt für die in marokkanischer Hand befindlichen saharaischen Gefangenen. Seit 1978 hat das IKRK mangels einer entsprechenden Genehmigung keine saharaischen Kämpfer in marokkanischer Gefangenschaft mehr besucht.

Am 25. Mai gaben Marokko 102 algerische Militärs und Algerien 150 marokkanische Gefangene ohne Vermittlung des IKRK frei.

1987 ermöglichte der Suchdienst den Austausch von 435 Rotkreuzbotschaften zwischen marokkanischen oder algerischen Gefangenen und deren Angehörigen bis zu ihrer Freilassung im Mai. Der Austausch erfolgte dank der Mitarbeit der beiden Nationalen Gesellschaften. Desgleichen leitete das IKRK die vom Algerischen Roten Halbmond zugunsten der algerischen Militärgefangenen in Marokko übergebenen Pakete an den Marokkanischen Roten Halbmond weiter, und ebenso in umgekehrter Richtung.

ANDERE LÄNDER

Im Februar unternahm der Präsident des IKRK, A. Hay, und der neugewählte Präsident, C. Sommaruga, eine Mission in die vier Golfstaaten Saudi-Arabien, Bahrain, Kuwait und Katar. Dabei erörterten sie mit ihren Gesprächspartnern die Tätigkeit des IKRK, insbesondere was den Nahen Osten anbelangt. Im September unternahm der Stellvertretende Direktor für operationelle Einsätze ebenfalls eine Reise in die drei Golfstaaten Kuwait, Saudi-Arabien und Bahrain, um die Kontakte mit den Behörden und den Nationalen Gesellschaften auf der Arabischen Halbinsel weiter zu verstärken.

□ In **Saudi-Arabien** sprachen die Präsidenten Hay und Sommaruga hauptsächlich mit dem Aussenminister, Prinz Saud Al-Faisal, dem Gesundheitsminister, Scheich Faisal bin Abdul Aziz Al-Hejailan, sowie mit den Führungskräften der Nationalen Gesellschaft, insbesondere mit ihrem Präsidenten, Dr. Hammad A. Al-Sugair.

□ In **Bahrain** trafen die Präsidenten Hay und Sommaruga den Aussenminister, Scheich Mohamed Bin Mubarak Al-Khalifah, den Erziehungsminister, Dr. Ali Mohammed Fakhro, der zugleich Präsident des Roten Halbmonds von Bahrain ist, sowie weitere Führungskräfte der Nationalen Gesellschaft.

□ In **Kuwait** wurden die Präsidenten Hay und Sommaruga vom Vizepremier und Aussenminister, Scheich Sabah Al-Ahmad Al-Jaber Al-Sabah, und dem Staatsminister des Präsidenschaftsbüros, Rashid Abdulaziz Al-Rashid, empfangen. Sie führten ebenfalls Gespräche mit den Leitern der Nationalen Gesellschaft, insbesondere ihrem Präsidenten Abdulaziz Al-Saqer.

□ In **Katar** nahmen die Präsidenten Hay und Sommaruga an der XVIII. Konferenz der Arabischen nationalen Rothalbmond- und Rotkreuzgesellschaften in Doha teil (siehe das Kapitel "Zusammenarbeit in der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung").

□ In **Ägypten** wurde das vom IKRK in Zusammenarbeit mit dem Ägyptischen Roten Halbmond begonnene Programm zur Verbreitung des humanitären Völkerrechts auch 1987 fortgesetzt. So wurden enge Kontakte zum Verteidigungsministerium gepflegt und die Beziehungen zu akademischen Kreisen ausgebaut. 1987 wurden vor über 1 000

Personen aus verschiedenen Kreisen Vorträge über das Internationale Rote Kreuz gehalten, darunter eine Gruppe Offiziere der ägyptischen Armee, die zu Militärrichtern ausgebildet wurden. Der in Kairo stationierte Delegierte des IKRK hielt ebenfalls Vorträge über humanitäres Völkerrecht an den Universitäten Assiut, Alexandria und Sagasiq, nachdem diese Art Unterricht in das Vorlesungsprogramm der juristischen Fakultäten dieser Universitäten aufgenommen worden war.

Ferner tauschte die Delegation des IKRK weiterhin Rotkreuzbotschaften aus und behandelte verschiedene Fälle im Bereich des Zentralen Suchdienstes. Dabei handelte es sich um in Ägypten ansässige Personen und ihre Familien in anderen Ländern, insbesondere in den von Israel besetzten Gebieten.

Am 9. Juli traf der Präsident des IKRK in Genf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten, Hosni Mubarak, und erörterte mit ihm verschiedene humanitäre Fragen.

□ In **Jordanien** hat das IKRK gemäss den üblichen Besuchsmodalitäten Zugang zu allen Haftstätten und allen aus Sicherheitsgründen inhaftierten Personen, und zwar gleich nach ihrer Festnahme. So führten die Delegierten des IKRK im Berichtsjahr 21 Besuche der in Vernehmungshaft befindlichen Personen im Gefängnis des "General Intelligence Department" (GID) in Amman und 11 Besuche der in Vernehmungshaft befindlichen Personen im Gefängnis des "Military Intelligence Department" (MID) in Amman durch. Ferner fanden 11 weitere Besuche in den zivilen Gefängnissen statt — darunter drei in neuen, im Laufe des Jahres eröffneten Gefängnissen — und zwei Besuche im Militärgefängnis Serka.

Insgesamt sah das IKRK bei diesen 45 Besuchen im Berichtsjahr über 630 Häftlinge, von denen etwa 192 namentlich registriert wurden und vom IKRK regelmässig Hilfe erhielten.

Die Delegierten des IKRK stellten auch Kontakte zwischen den Häftlingen und ihren Familien durch den Austausch von Rotkreuzbotschaften her. Die Häftlinge erhielten ebenfalls materielle Hilfe (Bücher, Spiele usw.) und medizinische Unterstützung in Höhe von etwa 31 000 Schweizer Franken.

Die Delegation des IKRK in Jordanien setzte überdies ihre Suchdiensttätigkeit fort, die hauptsächlich im Austausch von 3 400 Rotkreuzbotschaften zwischen diesem Land und den von Israel besetzten Gebieten bestand.

□ In **Libyen** nahm eine Delegierte des IKRK an einem Ausbildungsseminar über die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung teil, das im April vom Libyschen Roten Halbmond für die Vertreter verschiedener lokaler Sektionen durchgeführt wurde.

□ In **Marokko** wirkte das IKRK bei einer Reihe von sechs Seminaren über humanitäres Völkerrecht mit, die vom Marokkanischen Roten Halbmond mit Unterstützung des Deutschen Roten Kreuzes der Bundesrepublik Deutschland für folgende sechs Zielgruppen veranstaltet

wurden: Offiziere der Streitkräfte, Vertreter verschiedener Ministerien, Führungskräfte der Nationalen Gesellschaft, Jugendliche, Ärzte und Journalisten.

□ Die Delegation des IKRK in **Syrien** setzte ihre Suchdiensttätigkeit im Rahmen des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Staaten fort. In Zusammenarbeit mit dem Syrischen Roten Halbmond wurden in erster Linie Rotkreuzbotschaften zwischen den Häftlingen und der Bevölkerung in den von Israel besetzten Gebieten und ihren Familien in Syrien ausgetauscht. Die Delegation organisierte auch die Verlegung von elf Personen über die Demarkationslinie zwischen Syrien und Israel.

Das IKRK unterstützte weiterhin die Hilfsprogramme des Syrischen Roten Halbmonds zugunsten der in den Behandlungszentren der Nationalen Gesellschaft betreuten Kinder. Im Vorjahr waren die abgegebenen Nahrungsmittel im Anschluss an zwei Missionen eines Ernährungsspezialisten des IKRK diversifiziert worden. 1987 reisten wieder zwei Delegierte des IKRK — ein Arzt im Juli und ein Ernährungsspezialist im November — nach Syrien, um mit den Verantwortlichen des Syrischen Roten Halbmonds die Wirksamkeit dieser Ernährungsprogramme zu überprüfen. An die Stelle der Milchverteilungen trat nun eine aus Getreide, Soja und Milch zusammengesetzte Nahrung für die in den Behandlungszentren betreuten Kinder; die Mütter erhielten eine entsprechende Information. Die Nationale Gesellschaft bekam im Berichtsjahr 20 Tonnen dieser Lebensmittel für ihre Programme.

Ferner wirkte das IKRK im November bei einem allgemeinen Einführungskurs in die Suchdiensttätigkeit mit, der vom Syrischen Roten Halbmond für die Vertreter seiner verschiedenen lokalen Sektionen durchgeführt wurde. Dabei erläuterte der in Damaskus stationierte Delegierte vor Mitgliedern der vier Hauptsektionen des Landes die Aktivitäten des Zentralen Suchdienstes in Genf sowie die vom IKRK im Feld entfaltete Tätigkeit.

Überdies unterstützte das IKRK weiterhin das orthopädische Zentrum Damaskus, das 1983 in Zusammenarbeit mit dem Schwedischen Roten Kreuz und dem "Palästinensischen Roten Halbmond" gegründet und seit April 1986 ganz unter der Verantwortung des letzteren geführt wird. Ein im Libanon stationierter Orthopädietechniker des IKRK begab sich einmal im Monat nach Damaskus, um die Arbeit der vor Ort ausgebildeten Techniker zu überprüfen.

Im Juni reiste der Generaldelegierte für den Nahen Osten und Nordafrika nach Damaskus, um mit den syrischen Behörden humanitäre Fragen gemeinsamen Interesses zu erörtern. Er führte Gespräche mit dem Präsidenten des Ministerrats und Premier, Dr. Abdel Ra'uf El Kazem, dem Vizeausserminister, Dia Allah El Fattal, sowie General Adnan Tayyara, Leiter der syrisch-arabischen Delegation. Diese Mission ermöglichte dem Generaldelegierten auch ein Treffen mit dem Präsidenten des Syrischen Roten Halbmonds, Dr. Fuad Hamza.

□ Im März begab sich der Präsident des IKRK, A. Hay, begleitet vom Generaldelegierten für den Nahen Osten und

Nordafrika, nach **Tunesien**, wo er mit Vertretern der Regierung und des Tunesischen Roten Halbmonds zusammentraf. In den Gesprächen ging es insbesondere um die Eröffnung einer Regionaldelegation in Tunis. Im Anschluss an die Zustimmung der tunesischen Behörden liess sich im Oktober ein Delegierter des IKRK in Tunis nieder.

Ferner organisierte die Nationale Gesellschaft unter Mitwirkung des IKRK ein Kolloquium über humanitäres Völkerrecht für Beamte des Aussenministeriums, Universitätsprofessoren und Vertreter der Presse. Drei Delegierte des IKRK nahmen daran teil.

□ Wie schon im Vorjahr hatte das IKRK in der **Arabischen Republik Jemen** Zugang zu Sicherheitshäftlingen. Drei Delegierte, darunter ein Arzt, führten vom 27. Juni bis 14. Juli im Zentralgefängnis von Sana und in den Haftanstalten von Dhamar, Hadscha, Al Hudeida, Ibb, Al Quashlah und Sijn Al Amm in Sada sowie in jener von Taiss Besuche durch. Diese fanden gemäss den üblichen Modalitäten des IKRK statt. Die Delegierten sahen rund 4 000 Gefangene, darunter 42 Sicherheitshäftlinge, mit denen sie sich ohne Zeugen unterhalten konnten. Am Ende dieser Besuche wurden Arzneimittel und verschiedene Hilfsgüter an die Häftlinge verteilt. Ferner begab sich der Regionaldelegierte vor und nach dieser Besuchsreihe mehrmals nach Sana, um dort mit den Behörden zusammenzutreffen. Er wurde insbesondere von Innenminister Abdullah Hussein Barakat und weiteren Vertretern der

Regierung sowie von den Verantwortlichen der Nationalen Gesellschaft empfangen.

Ausserdem wurde in Genf ein Seminar über humanitäres Völkerrecht und die Tätigkeit des IKRK für Vertreter der jemenitischen Ministerien für Erziehung, Information und des Inneren sowie für Angehörige der Streitkräfte durchgeführt. Dieses Seminar in arabischer Sprache wurde von siebzehn Teilnehmern besucht. Ein erstes Seminar dieser Art war im Jahr 1985 veranstaltet worden.

□ Auf das Angebot seiner guten Dienste, das das IKRK den Behörden der **Volksrepublik Jemen** im März 1986 im Anschluss an die Ereignisse im Januar 1986 unterbreitet hatte, erhielt das IKRK die Genehmigung, im Zuge dieser Ereignisse inhaftierte Personen zu besuchen. Im April 1987 besuchte so ein dreiköpfiges Delegiertenteam, darunter ein Arzt, gemäss den üblichen Modalitäten des IKRK 89 Häftlinge im Gefängnis Al Mansourah in Aden. Der Regionaldelegierte für die Arabische Halbinsel reiste im Juli ebenfalls nach Aden und traf dort den Innenminister, Vizepremierminister, Vizeminister für Staatssicherheit und den Vizeminister für auswärtige Angelegenheiten. Die Behörden erteilten bei dieser Gelegenheit ihre grundsätzliche Zustimmung, dass das IKRK 94 weitere im Zuge der Ereignisse vom Januar 1986 inhaftierte Gefangene, deren Prozess im Gang war, besuchen könne, sobald ihre Urteile gefällt seien.

DURCH DAS IKRK IM JAHRE 1987 VERTEILTE HILFSGÜTER

NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA

Land (in der Reihenfolge der französischen Ländernamen)	Empfänger	Hilfsgüter		Med. Hilfe	Insgesamt (SFr.)
		(Tonnen)	(SFr.)	(SFr.)	
Irak	Kriegsgefangene und Flüchtlinge	12	224 856	16 490	241 346
Iran	Kriegsgefangene	—	4 383	11 485	15 868
Israel/besetzte Gebiete	Zivilbevölkerung und Häftlinge	206	273 974	16 971	290 945
Jordanien	Häftlinge	1	31 086	—	31 086
Libanon	Vertriebene Zivilbevölkerung, Behinderte, Nationale Gesellschaft und Häftlinge	725	1 373 298	1 621 561	2 994 859
Konflikt in der Westsahara	Kriegsgefangene	—	2 794	—	2 794
Syrien	Nationale Gesellschaft und Behinderte	20	45 426	—	45 426
Nordjemen	Häftlinge	—	—	5 038	5 038
GESAMTTOTAL		964	1 955 817	1 671 545	3 627 362



(Foto IKRK)

Ärztliche Sprechstunde eines mobilen Teams im Libanon